

1. Lesbarkeit

Ausschließlich aus Gründen der Lesbarkeit werden durchgehend die männlichen Formen wie z.B. Nutzer, Geschäftsführer, usw. verwendet. Damit sind stets auch die weiblichen Personen z.B. Nutzerin, Geschäftsführerin, usw. gemeint.

2. Name und Sitz

- 2.1 Der Verein trägt den Namen „Für uns Pänz in Alt-Hürth“ e.V.
- 2.2 Er hat seinen Sitz in 50354 Hürth.
- 2.3 Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 2.4 Das Geschäftsjahr ist das vom Land bzw. Stadt vorgegebene Kindertagesstättenjahr.

3. Zweck des Vereins

- 3.1 Zweck des Vereins ist es, die Erziehung von Kindern zur Findung und Entfaltung der eigenen Persönlichkeit sowie Schaffung der Chancengleichheit durch den Betrieb einer Kindertagesstätte direkt oder indirekt zu fördern und zu unterstützen.

4. Gemeinnützigkeit des Vereins

- 4.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere auf dem Gebiet der Jugendpflege und Erziehung durch Unterhaltung einer Kindertagesstätte.
- 4.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

5. Zuwendungen, Vergütungen und Ehrenamtlichkeit der Mitglieder

- 5.1 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 5.2 Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge.
- 5.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- 5.4 Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

6. Mitgliedschaft

- 6.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- 6.2 Nutzer sind Vereinsmitglieder, in deren Haushalt ein oder mehrere Kinder leben, die einen regulären Kindertagesstättenplatz belegen.
- 6.3 Über den Aufnahmeantrag zur Mitgliedschaft im Verein entscheidet der Vorstand des Vereins. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- 6.4 Die Kündigung einer Mitgliedschaft ist nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres möglich und hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis Ende Januar zu erfolgen. Ansonsten ist eine Kündigung nur wegen eines Umzugs in eine andere Stadt möglich oder wenn ein Kind von einem aktiven Vereinsmitglied den freiwerdenden

Platz besetzen kann. Für diese Kündigung gilt eine Frist von sechs Wochen zum Quartalsende.

- 6.5 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wobei der Ausschluss dem auszuschließenden schriftlich und begründet mitzuteilen ist. Die Mitglieder sind über Vereinsausschlüsse zu informieren. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Zugang des Ausschlussbescheides schriftlich Widerspruch einlegen. Zur Bestätigung des Ausschlusses bedarf es der Stimmenmehrheit von über der Hälfte (über 50%) aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Der Vorstand hat hierzu unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 6.6 Ausschlussgründe sind insbesondere:
- Mangelnde aktive Mitarbeit oder nicht Erfüllung der Pflichtstunden,
 - Verstoß gegen die Satzung des Vereins, besonders gegen den Vereinszweck und gegen die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse,
 - Zuwiderhandlungen gegen die Vereinsinteressen,
 - Zahlungsrückstand in Beiträgen, Geldern und dergleichen an den Verein oder Kindertagesstätte,
 - das Verbreiten von Vertraulichkeiten aus dem Verein und der Kindertagesstätte.

7. Rechte und Aufgaben der Mitglieder

- 7.1 Alle Mitglieder haben das Recht, für ihre Kinder ab dem Alter von sieben Monaten bis zur Schulpflicht Plätze in der Kindertagesstätte zu beantragen.
- 7.2 Zur Erreichung des Vereinszweckes ist die regelmäßige ehrenamtliche Mitarbeit aller Mitglieder erforderlich. Hierzu gehört auch der regelmäßige Besuch der Elternabende. Rahmen und Art der Mitarbeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- 7.3 Nur Mitglieder können die Einrichtung des Vereins nutzen. Sie sind verpflichtet, die Richtlinien, die hinsichtlich der Benutzung der Einrichtung von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu beachten.

8. Beiträge, Gebühren, Gelder und Spenden

- 8.1 Die Mitglieder zahlen Beiträge und eine Aufnahmegebühr. Die Höhe und Fälligkeiten der Beiträge und der Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 8.2 Der Betrieb der Kindertagesstätte wird finanziert durch
- a) Leistungen, Zuschüsse, Zuwendungen, usw. der öffentlichen Hand sowie
 - b) Beiträge, Gelder und weiter zu belastende Aufwendungen, die von der Mitgliederversammlung beschlossen und von den Nutzern getragen werden.
- 8.3 Der Vorstand ist befugt, über Aufwandsspenden zu beschließen.
- 8.4 Sollten die Ausgaben in einem Geschäftsjahr kurzfristig die Einnahmen übersteigen, sind die nicht gedeckten Kosten auf die Nutzer der Kindertagesstätte umzulegen. Der Verteilerschlüssel wird im Rahmen der Mitgliederversammlung beschlossen. Hierbei soll die soziale Lage der betroffenen Familien berücksichtigt werden.
- 8.5 Die Mitglieder ermächtigen den Vorstand, den Beitrag durch Lastschriftzugsverfahren (Abbuchung vom Konto) einzuziehen. Ausnahmen können nur vom Vorstand genehmigt werden.

9. Organe des Vereins

9.1 Mitgliederversammlung

- 9.1.1 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden mindestens alle zwölf Monate einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von vierzehn Tagen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, zu erfolgen.
- 9.1.2 Sie besteht aus den jeweils anwesenden Mitgliedern des Vereins und ist oberstes Vereinsorgan. An ihre Beschlüsse ist der Vorstand gebunden.
- 9.1.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder die Berufung von einem Drittel der Nutzerstimmen unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 9.1.4 Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung, der Jahresbericht und ein Fünf-Jahres-Plan zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um unangemeldet die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 9.1.5 Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:
- Aufgaben des Vereins,
 - den Haushaltsplan des Vereins,
 - An- und Verkauf, sowie Belastung von Grundstücken,
 - Aufnahme von Darlehen ab fünfzehn tausend Euro (15.000 €),
 - Satzungsänderung und
 - Auflösung des Vereins.
- 9.1.6 Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur Nutzer im Sinne von Ziffer 6.2. Mehrere Nutzer, die in einem gemeinsamen Haushalt zusammen leben, müssen einheitlich abstimmen. Dies gilt auch dann, wenn mehrere Kinder im Sinne von Ziffer 6.2. die Eigenschaft als Nutzer vermitteln und die Nutzer nicht gemeinsame Erziehungsberechtigte sind ("Patchworkfamilie"). Die einheitliche Abstimmung gilt als eine einzige Stimme.
- 9.1.7 Nutzer können sich bei der Stimmabgabe durch Dritte vertreten lassen. Dafür sollen sie in der Mitgliederversammlung eine eindeutig formulierte schriftliche Vollmacht vorlegen. Wird eine solche Vollmacht nicht bis zu Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung vorgelegt, kann der Vorstand den abstimmungsbereiten Dritten von der Stimmabgabe ausschließen.
- 9.1.8 Alle Mitglieder, auch die Nichtnutzer, sollen an den Versammlungen des Vereins mit beratender Stimme teilnehmen.

9.2 Vorstand

9.2.1 Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus

- erster Vorsitzenden,
- stellvertretender Vorsitzenden,
- erster Geschäftsführer,
- zweiter Geschäftsführer und
- Schriftführer.

Daneben gehören dem Vorstand,

- der Vorsitzende des Elternbeirats
- an, jedoch ohne geschäftsführende Tätigkeit.

Jedes Vorstandsmitglied hat eigenverantwortliche Aufgabenbereiche zu übernehmen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

- 9.2.2 Im Außenverhältnis wird der Verein im Sinne des § 26 BGB gemeinsam vertreten durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
- 9.2.3 Den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern wird gemeinschaftlich das Recht eingeräumt, für die von ihnen betreuten Konten, insbesondere das Betriebskonto, einen Kontokorrent in Höhe von fünfzehn tausend Euro (15.000 €) zu beantragen. Die Aufnahme von Krediten bedarf der mehrheitlichen Zustimmung des Vorstands.
- 9.2.4 Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht bei Beschlüssen des Vorstandes.
- 9.2.5 Der Bewerber für den Vorstand gilt als gewählt, wenn er die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Nutzer auf sich vereint. Erhält ein Bewerber im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, so gilt derjenige als gewählt, der im zweiten Wahlgang oder in notwendigerweise folgenden Wahlgängen die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Der Vorsitzende des Elternbeirates wird vom Elternbeirat aus dessen Mitte jährlich gewählt.
- 9.2.6 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen.
- 9.2.7 Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
- 9.2.8 Der geschäftsführende Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Alle Vorstandsmitglieder werden in gesonderten Wahlgängen gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- 9.2.9 Der geschäftsführende Vorstand wird, um eine Geschäftskontinuität zu gewährleisten, jeweils zur Hälfte mit einem Versatz von einem Jahr gewählt und zwar
- der eine Vorsitzenden und
 - der eine Geschäftsführer
- zusammen in einem Jahr und
- im darauf folgendem Jahr
 - der jeweils andere Vorsitzender
 - der jeweils andere Geschäftsführer und
 - der Schriftführer.
- 9.2.10 Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere die Aufgabe der personalpolitischen Entscheidung, die Geschäftsführung der Einrichtung des Vereins zu beaufsichtigen, sowie den Verein in wirksamer Öffentlichkeitsarbeit darzustellen.
- 9.2.11 Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- 9.2.12 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

10. Protokolle

- 10.1 Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist vom Schriftführer oder einem von der Mitgliederversammlung bzw. vom Vorstand zu wählenden Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen, die von diesem und dem geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen ist.

11. Satzungsänderung

- 11.1 Die Satzung, ausgenommen Ziffer 9.2.11 kann nur durch Beschluss der Mitglieder-

versammlung geändert werden. Zu solch einem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Nutzerstimmen erforderlich. Sollte die erforderliche Anzahl der Stimmen nicht erreicht werden, so ist innerhalb von acht Tagen eine erneute Einberufung erforderlich. Die Mitgliederversammlung beschließt dann mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Nutzer.

12. Vereinsauflösung

- 12.1 Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Nutzerstimmen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 12.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen.

13. Beschlussfassung

- 13.1 Die Satzung tritt mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Hürth, den 23.02.1984

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert.
Hürth, den 08.03.1994.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert.
Hürth, den 03.12.2001.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert.
Hürth, den 26.11.2008

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert.
Hürth, den 14.12.2011

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert.
Hürth, den 26.09.2017